

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 11/22

Sitzung	23. August 2022
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Bodastrasse 28 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Luis Hilti und Toni Büchel, Verein ELF
entschuldigt	Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Projektvorstellung des Verein ELF
2. Reparatur Kälteanlage Dorfladen (Denner)
3. Informationen zur bestehenden Energieförderung
4. Sanierung Totenkapelle, Projektabschluss
5. Neubau Blaulichtorganisationen / Verwertung Aushubmaterial für Schutzdammverbreiterung Guggerboda
6. Sanierung Einfamilienhaus, Grundstück Nr. 3867 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
7. Erweiterung Dachgauben und Innenumbau (Dachgeschoss), Grundstück Nr. 1920 / Genehmigung Gebäudehöhe
8. Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Grundstück Nr. 3828 / Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz
9. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Grundstück Nr. 3901 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
10. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Grundstück Nr. 3758 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz

11. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Grundstück Nr. 3654 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes (FinAG)
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Umsetzung Verordnung (EU) 2019/515)
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)
17. Information zu aktuellen Baugesuchen

Projekte	09.01.02
Triesenberg	09.01.02
1. Projektvorstellung des Verein ELF	I

Sachverhalt/Begründung

Der Verein ELF bezweckt innovative und zugängliche Plattformen für Raumentwicklungsfragen zu schaffen. Die reichhaltigen Archive Liechtensteins und der kritische Blick verschiedener Akteure auf die Landschaft der Gegenwart dienen als Grundlage. In öffentlichen Veranstaltungen werden daraus die Zukunft betreffende Fragen und Ideen herauskristallisiert.

ELF steht für die Idee, das Projekt während elf Jahren in elf Gemeinden Liechtensteins zu elf verschiedenen Fokusthemen weiter zu entwickeln. Nach elf Jahren wird der Verein wieder aufgelöst.

Ziel des Vereins ist es, Raumfragen zu einer kulturellen Angelegenheit zu machen. Siedlung, Verkehr und Landschaft werden nicht als technische Probleme, sondern als physischer Rahmen einer jeden Lebenswelt und damit als Kernbestandteil der eigenen Identität und Lebensqualität verstanden.

Luis Hilti und Toni Büchel vom Verein ELF stellen den Verein und seine Projekte dem Gemeinderat vor.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild Triesenberg.läba.erläba im Bereich Politik wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen miteinbezogen.

Dem Antrag liegt bei:
Präsentation

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Information des Verein ELF zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Anlässlich der Sitzung am 27. September soll über das Projekt entschieden werden.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Baulicher Unterhalt, Schlossstrasse 7	10.03.05
2. Reparatur Kälteanlage Dorfladen (Denner)	E

Sachverhalt/Begründung

Bereits seit einigen Wochen kam es bei der Kühlanlage des Denners immer wieder zu Problemen und Ausfällen. Anfänglich wurde dies auf die hohe Belastung der Aggregate aufgrund der heissen Sommertemperaturen zurückgeführt. Immer wieder musste Kältemittel nachgefüllt und kleinere Leckagen behoben werden. Am 16. August 2022 war ein Termin mit der Kältetechnikfirma anberaumt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dieser Termin wurde dann zu einer Notfallbesprechung, da es am Feiertagswochenende vom 15. August 2022 zu einem Totalausfall der Anlage kam.

Bei der Problemevaluation wurde festgestellt, dass die Kälteleitung im Aussenbereich eine grössere Leckage hat. Die bestehende Leitung wurde damals unterflur verlegt und ist nicht zugänglich. Ausserdem fehlt die Dokumentation der genauen Lage der Leitung. In Absprache mit einem Fachmann der Kältetechnikfirma Stadelmann und Levin AG wurde eine unkomplizierte Lösung gesucht und es wurde beschlossen, die alte Leitung durch eine oberirdisch geführte Leitung zu ersetzen.

Die Kosten für die Montage der neuen Kälteleitung (Vor- und Rücklauf), inklusive Isolierung wurden von der Firma Stadelmann und Levin AG mit CHF 19 524.85 offeriert.

Um Beschädigungen vorzubeugen, muss die Leitung zudem mit Metall verkleidet werden (Rammschutz). Dies wird schätzungsweise zusätzlich CHF 3 500.- kosten.

Die Kosten übersteigen den im Budget 2022 vorgesehenen Betrag für unerwartete Reparaturen.

Obwohl im Mietvertrag nicht explizit geregelt, ist bei fest eingebauten Anlagen die zum Mietobjekt gehören (z.B. Lift, Heizung, Kühlanlage etc.) in der Regel der Vermieter (Gemeinde) für Reparaturen und Erneuerungen zuständig, sofern diese nicht durch unsachgemässen Gebrauch oder unterlassenen Unterhalt verursacht wurden. Dem Mieter (Denner) seinerseits obliegt der ordnungsgemässe Unterhalt und der regelmässige Service der Anlage.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe als Ziel definiert, stellt das Gewerbe und die Dienstleistungsbetriebe die Nahversorgung sicher.

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit von CHF 23 000.– für die Reparatur der Kälteanlage des Dorfladens (Denner).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit von CHF 23 000.– für die Reparatur der Kälteanlage des Dorfladens (Denner). (einstimmig)

Förderungen Umwelt- und Klimaschutz
Förderbeiträge

09.05.03
09.05.03

3. Informationen zur bestehenden Energieförderung

I

Sachverhalt/Begründung

Das Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien ist seit 1. Juni 2008 in Kraft. Die Förderbeiträge der liechtensteinischen Gemeinden waren bis dahin unterschiedlich hoch. Aus Anlass der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes wurden die Förderbeiträge gemäss Vorschlag der Vorsteherkonferenz vereinheitlicht. Die Gemeindevorsteher wollten mit diesem gemeinsamen Förderansatz auch erreichen, dass keine Gemeinde über 100 % der Landesförderung geht und dass die Gemeinden sich nicht gegenseitig konkurrenzieren und übertreffen.

An der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2008 wurde der einheitlichen Förderungen von Energiesparmassnahmen und dem Einsatz erneuerbaren Energien zugestimmt. Aus ökologischen Überlegungen hat der Gemeinderat auch beschlossen, bei Ferienhäusern bzw. nicht ganzjährig bewohnten Objekten zu fördern. In den folgenden Jahren sind einzelne Gemeinden vor der einheitlichen Förderung abgewichen. Die Vorsteherkonferenz hat dann im Oktober 2012 die Vereinheitlichung der Energieförderung in den Gemeinden beschlossen.

Für das aktuelle Jahr wurden bereits viele Förderungsgesuche gestellt. Der Gemeinderat wird über den Umfang und die zu erwartenden Kosten informiert.

Auszug aus dem Leitbild

Die Gemeinde unterstützt erneuerbare Energien, weil Triesenberg die Vision hat, sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Dies mit dem Ziel, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie dies im Leitbild "Triesenberg – läba, erläba", im Bereich Umwelt und Landschaft definiert ist.

Dem Antrag liegt bei:
Liste Förderbeiträge Stand_17_08_2022

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Liste mit den Förderbeiträgen zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Liste mit den Förderbeiträgen zur Kenntnis.

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05
Projekte, Pfarrkirche St. Josef 10.03.05

4. Sanierung Totenkapelle, Projektabschluss E

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 24. August 2021 wurde dem GR der Neugestaltungsvorschlag der Totenkapelle vorgestellt und der GR genehmigte einen Verpflichtungskredit von CHF 98 000.–. Die Arbeiten sind erledigt und das Projekt konnte abgeschlossen werden.

Für Innenarchitektur und Bauleitung war die Firma La Casa Interiors, Triesen, verantwortlich.

Kostenzusammenstellung Projekt Nr. 144, Sanierung Totenkapelle:

Unternehmer	Arbeitsgattung	Kosten	
La Casa Interiors AG, Triesen	Konzept und Visualisierungen	CHF	4 911.10
	Bauleitung	CHF	2 306.20
	Möblierung und Beleuchtung	CHF	19 479.60
Gebr. Beck AG	Gips-Deckenplatten	CHF	15 422.65
Sele AG	Maler- und Schleifarbeiten	CHF	24 099.70

Elbied AG	Elektroinstallationen	CHF	7 452.60
Buntag AG, Ruggell	Reinigung (Steinboden)	CHF	1 023.15
Bühler Schlosserei Anstalt	Schleifarbeiten Türrahmen	CHF	1 069.45
Schreinerei Schädler AG	Aufbahrungsmöbel und Decke	CHF	36 128.50
	Türen	CHF	17 237.40
	Möbel	CHF	9 680.85
Kälte3000 AG, Landquart	Klimaanlage	CHF	1 417.65
Baukosten Total		CHF	140 168.85
Subvention Denkmalschutz		CHF	- 24 000.00
Gesamttotal		CHF	116 168.85

Dem Antrag liegt bei:
GESOL Projektauswertung

Auszug aus dem Leitbild

Die Totenkapelle als Ort des Abschieds soll zeitgemäss und würdig gestaltet sein. Wie im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba", im Bereich "Unser Walserdorf" beschrieben, ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt den Projektabschluss zur Kenntnis und genehmigt den Nachtragskredit von CHF 18 168.85.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Projektabschluss zur Kenntnis und genehmigt den Nachtragskredit von CHF 18 168.85. (einstimmig)

Hochbau	10.02.03
Neubau Blaulichtorganisationen / Weiterverwendung Aushubmaterial für Schutzdammverbreiterung Guggerboda	10.02.03

5. Neubau Blaulichtorganisationen / Verwertung Aushubmaterial für Schutzdammverbreiterung Guggerboda E

Sachverhalt/Begründung

Im Rahmen der Rüfenschutz-Massnahmen (Steinschlag) wurden 2018 die Schutzdämme im Guggerboda durch das Amt für Bevölkerungsschutz fertiggestellt bzw. die geforderte Schutzfunktion erfüllt. Durch den Bau musste die vorhandene Forststrasse abgesenkt werden. Dies führt nun dazu, dass in einem Bereich von ca. 100 m keine Mobilseilbahn für die Bewirtschaftung des Schutzwaldes aufgestellt werden kann.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Ämtern (Amt für Bevölkerungsschutz und dem Amt für Umwelt) kann die Gemeinde Triesenberg auf eigene Kosten die Dammkrone in diesem Bereich verbreitern und somit kann auf dem verbreiterten Schutzdamm die notwendige Mobilseilbahn aufgestellt werden. Einige Voraussetzung der beiden Ämter bei der Umsetzung ist, dass derselbe Unternehmer die Arbeiten ausführen müsste, da dieser das Bauwerk und dessen Aufbau kennt. Der Gemeinderat wurde an der Sitzung vom 23. März 2021 mit Bezug auf die strategische Deponieplanung der Gemeinde Triesenberg bereits über diese Möglichkeit informiert.

Diese Option wäre nach Ansicht des Leiter Tiefbau in Absprache mit dem Leiter Hochbau und dem Gemeindeförster für gemeindeeigene Baustellen bestens geeignet. Der Neubau der Blaulichtorganisationen wäre mit ca. 7 000 m³ Aushubvolumen ein solches Projekt. Bei der Dammerweiterung könnten so weitere ca. 1 500 m³ Aushubmaterial in Triesenberg selbst verwendet werden. Mit dieser Möglichkeit könnte ein weiterer Teil der anfallenden Transportkosten auf die Deponie in Balzers eingespart werden.

Der Leiter Tiefbau hat bei der Bühler Bauunternehmung AG dazu folgendes Angebot eingeholt.

Erweiterung Schutzdamm Guggerboda (exkl. MwSt.)

Installation Gerätschaften (einmalig)	CHF 1 500.00
Arbeitsunterbrüche (ab 2 Wochen pro Einsatz)	CHF 850.00
Aushub fertig eingebaut (Volumen lose pro m ³)	CHF 19.80

Im Vergleich dazu wären die Deponiegebühren für Aushub ohne MwSt. und Transport bei der Deponie in Balzers bei CHF 28.00 pro m³. Beim angenommenen Volumen von 1 500 m³ wären alleine die Deponiegebühren in Balzers bei CHF 42 000.- (exkl. MwSt. und Transport). Das gleiche Volumen könnte bei der Erweiterung des Schutzdamm Guggerboda für CHF 29 700.- (exkl. MwSt. und Transport) sinnvoll verwendet werden. Mit der Annahme, dass drei Arbeitsunterbrüche von mehr als zwei Wochen notwendig sein werden, und unter Berücksichtigung der Installation, wären die Kosten für die Gemeinde Triesenberg bei CHF 33 750.- (exkl. MwSt. (inklusive MwSt. wäre ein Betrag von CHF 36 348.75)) für die Umsetzung nötig. Auch ohne die eingesparten Transportkosten nach Balzers ist die Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung für die Gemeinde Triesenberg gegeben.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba.erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Projektbeschreibung Gemeindeförster Triesenberg
Angebot Bühler Bauunternehmung AG

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten für die Erweiterung des bestehenden Schutzdamms im Guggerboda mit einem Kostendach von CHF 38 000.- (inkl. MwSt.) an die Bühler Bauunternehmung AG.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten für die Erweiterung des bestehenden Schutzdamms im Guggerboda mit einem Kostendach von CHF 38 000.- (inkl. MwSt.) an die Bühler Bauunternehmung AG. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz
Eingriff in Natur und Landschaft

09.04.09
09.04.09

6. Sanierung Einfamilienhaus, Grundstück Nr. 3867 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Sanierung Einfamilienhaus
Grundstück Nr.	3867, Tela
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, blaue Zone, mittlere Gefahr Sturz, rote Zone, erhebliche Gefahr
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Die Bauherrschaft plant die Sanierung im Bestand des bestehenden Einfamilienhauses (Ferienhauses) auf dem Grundstück Nr. 3867, Tela. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück im ÜG und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 15. Juli 2022 in der Sache der Bauherrschaft aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Fassadensanierung ist mit landschaftlich unauffälligen und ortsbildtypischen Materialien umzusetzen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 28. Juni 2022 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde lautet: Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft und müssen dementsprechend bewilligt werden.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend die Sanierung des Einfamilienhauses (Ferienhaus) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend die Sanierung des Einfamilienhauses (Ferienhaus) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Der Gemeinderat stimmt beiden Anträgen zu. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren 09.03.04
Grundstück Nr. 1920 09.03.04

7. Erweiterung Dachgauben und Innenumbau (Dachgeschoss), Grundstück Nr. 1920 / Genehmigung Gebäudehöhe E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Erweiterung Dachgauben und Innenumbau (Dachgeschoss)
Grundstück Nr.	1920, Täscherloch
Zone	Wohn- und Gewerbezone
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Architektur PIT BAU, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Der Eigentümer der Dachgeschosswohnung des bestehenden Mehrfamilienhauses möchte die bestehende Gaube verlängern und zusätzlich eine weitere Gaube erstellen. Die Wohnqualität kann dadurch stark verbessert werden. Das bestehende Mehrfamilienhaus liegt in der Wohn- und Gewerbezone und hat somit eine max. Gebäudehöhe von 10.00 m. Durch die Berechnung nach Hangdiagramm der Gemeindebauordnung (22 Grad) darf das Gebäude eine max. Gebäudehöhe von 11.40 m aufweisen. Die jetzige, damals bewilligte Gebäudehöhe des Mehrfamilienhauses beträgt bereits 11.70 m. Damit die Gauben erstellt werden können, beantragt der Leiter Hochbau eine Erhöhung der Gebäudehöhe aufgrund Art. 24, Absatz 2, der Bauordnung von 11.70 m anstatt den heute zulässigen 11.40 m (bestehende und bereits mit der damaligen Baubewilligung vom 8. November 1993 genehmigte Gebäudehöhe 11.70 m). Das Grundstück befindet sich wie in Art. 24, Absatz 2, der Bauordnung beschrieben, getrennt durch eine bestehende Stützmauer, mind. 2.00 m tiefer als das Strassenniveau.

Auszug Bauordnung für das rheintalseitiges Gemeindegebiet, Art. 24, Absatz 2
Der Gemeinderat kann die zulässige Gebäude- wie auch die Firsthöhe unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei folgenden topographisch schwierigerem Gelände erhöhen:

Talseitige Grundstückszufahrt:

Das Grundstück befindet sich, getrennt durch eine bestehende Stützmauer, mind. 2 m tiefer als das Strassenniveau. (Beilage 5)

Beurteilung Leiter Hochbau

Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Verlängerung der bestehenden Gaube und die zusätzliche weitere Gaube hat keinen Einfluss auf die Nachbarn und das Orts- und Landschaftsbild.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg ist eine attraktive Wohngemeinde. Die Gemeinde bewilligt Ausnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität von Einwohnerinnen und Einwohner, wenn diese im Rahmen der Vorgaben (Bauordnung usw.) möglich sind.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat genehmigt aufgrund Art. 24, Absatz 2, der Bauordnung für die Gauben eine Gebäudehöhe von 11.70 m anstatt 11.40 m (bestehende und bereits mit der damaligen Baubewilligung vom 8. November 1993 genehmigte Gebäudehöhe 11.70 m).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt aufgrund Art. 24, Absatz 2, der Bauordnung für die Gauben eine Gebäudehöhe von 11.70 m anstatt 11.40 m (bestehende und bereits mit der damaligen Baubewilligung vom 8. November 1993 genehmigte Gebäudehöhe 11.70 m). (einstimmig)

Bewilligungsverfahren 09.03.04
Grundstück Nr. 3828 09.03.04

8. Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Grundstück Nr. 3828 / Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung)
Grundstück Nr.	3828, Hinterfoppa
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	-
Projektverfasser	bekannt

Die Bauherrschaften planen die Installation einer Luft-Wasser-Wärmepumpe beim bestehenden Haus auf dem Grundstück Nr. 3828, Hinterfoppa. Das dafür notwendige Aussengerät hat ungefähr die Masse B/H/T 1.2 x 1.4 x 0.3 Meter. Die Anlage dient der Energiegewinnung aus der Umgebungstemperatur (Temperaturdifferenzen).

Das Grundstück Nr. 3828, Hinterfoppa, befindet sich gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg im Übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Grundstück innerhalb der schützenswerten Landschaft L 3.3. von nationaler Bedeutung. Durch die Installation der Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört, da das Aussengerät direkt angrenzend an die Hauswand angebaut wird. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich ebenfalls keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, da das Aussengerät im Vergleich zu dem bestehenden Haus klein ist und direkt angrenzend an dieses erstellt wird.

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft (Amt für Umwelt) ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz nötig.

Gemäss Gemeindegesetz Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energie-freundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz
Eingriff in Natur und Landschaft

09.04.09
09.04.09

**9. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage),
Grundstück Nr. 3901 / Zustimmung Eingriff in Natur und
Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz**

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)
Grundstück Nr.	3901, Bärg
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Sturz, violette Zone, erhebliche Gefahr
Projektverfasser	Liecht. Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan

Die Bauherrschaft plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Gebäudes (Ferienhaus) auf dem Grundstück Nr. 3901, Bärg. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück im ÜG und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 5. Juli 2022 in der Sache der Bauherrschaft aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Energiegewinnungsanlage (PVA) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 8. Juni 2022 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen zu. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz
Eingriff in Natur und Landschaft

09.04.09
09.04.09

**10. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage),
Grundstück Nr. 3758 / Zustimmung Eingriff in Natur und
Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz**

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)
Grundstück Nr.	3758, Masescha
Zone	Übriges Gemeindegebiet / Wohnzone Masescha ufem Bärq
Gefahrenzone	Rutschung, blaue Zone, mittlere Gefahr Sturz, blaue Zone, mittlere Gefahr
Projektverfasser	Kibernetik AG, Langäulistrasse 62, 9470 Buchs

Die Bauherrschaft plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Gebäudes (Ferienhaus) auf dem Grundstück Nr. 3758 auf Masescha. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück grösstenteils im Übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 12. Juli 2022 in der Sache der Bauherrschaft aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Energiegewinnungsanlage (PVA) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 6. Mai 2022 (Einreichung Baugesuch) bzw. der Planersatz vom 5. Juli 2022 sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlicher Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Der Gemeinderat stimmt beiden Anträgen zu. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz
Eingriff in Natur und Landschaft

09.04.09
09.04.09

**11. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage),
Grundstück Nr. 3654 / Zustimmung Eingriff in Natur und
Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz**

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)
Grundstück Nr.	3654, Fari
Zone	Landwirtschaftszone
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Hasler Solar AG, Ober Au 28, 9487 Bendern

Die Bauherrschaft plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 3654. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 13. Juli 2022 in der Sache der Bauherrschaft aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Energiegewinnungsanlage (PVA) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 6. Mai 2022 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Der Gemeinderat stimmt beiden Anträgen zu. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2022 01.01.05

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 19. Aug 2022 übermittelt. Die Vorsteherkonferenz hat anlässlich ihrer Sitzung am 30. Juni 2022 eine Fristverlängerung beim zuständigen Ministerium beantragt, welche bis längstens zum 2. September 2022 gewährt wurde.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Liechtenstein hat bereits nach der Energiekrise in den 1970er Jahren energetische

Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise verschärft. Auf der Grundlage des Baugesetzes (BauG; LR 701.0) und des Energieausweisgesetzes (LR 701.1) hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit in der Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV; LR 701.013) erlassen. Die Entwicklung dieser Bestimmungen wurde zu einem grossen Teil mit den schweizerischen Vorschriften¹ im Gebäudebereich abgestimmt, weil viele Gebäudeplaner und Unternehmen, die Gebäude erstellen oder gebäudetechnische Anlagen installieren, sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz tätig waren und sind.

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz, EnAG; LR 701.1) umgesetzt. Seither müssen Energieausweise bei einem Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten den Vertragspartnern unterbreitet werden. Zudem sind Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV; LR 701.013) und der Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfegerwesen (LR 701.013) ergänzt worden. Wichtig ist der Umstand, dass sich die bestehenden energetischen Vorschriften im Gebäudebereich seither auf die Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ abstützen.

Als Nachfolgerin der Gebäuderichtlinie I hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie II) erlassen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten bis Ende 2022 die Übernahme dieser Richtlinie in das EWR-Abkommenvor.

Zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie sollen entsprechende neue Bestimmungen im BauG, im EEG, im EnAG und in der EnV mit Wirkung ab Mitte 2023 geschaffen werden, wobei sich Liechtenstein an die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebe-

darf», Ausgabe 2016, und an bestimmte Teile von Modul 1 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) hält. Die Hauptziele, die dabei verfolgt werden, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht, soll als Massnahme für den Klimaschutz und aufgrund der aktuellen geopolitischen Versorgungslage bei fossilen Energieträgern das nachstehende Zusatz-Ziel verfolgt werden: Fossile Energien (Heizöl und Erdgas) dürfen für gebäudetechnische Anlagen bei Neubauten und bei Ersatz nicht mehr eingesetzt werden. Schliesslich wird die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten im BauG verankert. Mit der Einführung dieser Pflicht werden die Forderungen der zwei Motionen erfüllt, die der Landtag am 6. April 2022 überwiesen hat.

Die MuKE 2014 dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften. Es handelt sich um elf Module. Die Umsetzung der Module 2 bis 11 ist von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK2) empfohlen. Die Umsetzung von Modul 1 ist von der EnDK dringend empfohlen oder durch das schweizerische Energiegesetz in der Schweiz sogar zwingend vorgeschrieben. Eine Mehrheit der Schweizer Kantone hat inzwischen die Mustervorschriften von Modul 1 ins kantonale Energiegesetz übernommen, darunter die Kantone St. Gallen (in Kraft seit 1. Juli 2021) und Graubünden (in Kraft seit 1. Januar 2021).

Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II erfolgt konkret durch die Implementierung von Ermächtigungsgrundlagen im BauG und EnAG und von Detail Bestimmungen in der EnV. Damit kann die Regierung das Nähere mit Verordnungskompetenz Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies hat den Vorteil, dass Bestimmungen auf Verordnungsstufe leichter anzupassen sind als Bestimmungen in einem Gesetz. Somit kann flexibler auf Änderungen reagiert werden. Dies ermöglicht in den sehr technischen EnV Bestimmungen flexibel an aktuelle Entwicklungen in der Schweiz anzupassen und für bestimmte Fälle, in denen insbesondere das Bestandsrecht Vorrang haben soll, Ausnahmen vorzusehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Anforderungen der EUGebäuderichtlinie 2010/31 hauptsächlich unter Anwendung der in der Schweiz bekannten kantonalen Vorschriften (MuKE 2014) erfüllt. Damit werden gute Voraussetzungen für einen schlanken Vollzug geschaffen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 10. Mai 2022
Vernehmlassungsbericht
Entwurf Stellungnahme

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme, die an die Regierung gesendet wird. (einstimmig)

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt den Inhalt des Entwurfs der Stellungnahme. Laut ihm ist der Vernehmlassungsbericht eine klare Ansage, dass die Klimastrategie behandelt werden und verfolgt werden muss. Das vorhandene Potenzial wie Photovoltaikanlage etc. soll weiterhin gefördert werden. Aber auch andere Energieträger wie Heizwerke, Rheinkraftwerke, etc. sollen in den nächsten Jahren vorangetrieben werden.

Laut dem Entwurf müssen Neubauten nicht unbedingt mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden, zumal dies ein falscher Ansatz wäre. Der Gesamtverbrauch müsse betrachtet werden. Zudem sollte nicht nur über Dachmontagen, sondern auch an Wandmontagen oder andere Montagemöglichkeiten gedacht werden.

Wenn der Bürger schon in eine Pflicht genommen werde, müsse die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) die Infrastruktur wie z.B. Traphostation bereitstellen. Dies könne keine zusätzliche Pflicht des Bürgers sein.

Das Leitungsnetz des LKW muss nicht rentabel, sondern für den Bürger attraktiv sein. Strom für das Auto in Ruggell beziehen, der in Triesenberg daheim produziert wird - das wäre ein richtiger Punkt.

Gesamthaft sind es viele Verordnungen, Gesetze und Reglemente, die dem Bürger das Bauen erschweren. Somit kommen immer höhere Kosten für einen Bauherrn hinzu. Ein Gemeinderat ergänzt, dass viele Pflichten künftig nicht mehr bezahlbar sein werden. Natürlich gehe es in erster Linie um die Umwelt, jedoch seien diese Kosten kaum mehr zu stemmen.

Der Gemeindevorsteher ist der Meinung, dass wenn das Land Förderungen ausrichtet, diese nicht mehr zusätzlich die Gemeinde belasten sollten.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Stellungnahme zu und beauftragt den Gemeindevorsteher, sie an die Regierung zu versenden. (einstimmig)

Die versendete Stellungnahme kann auf der gemeindeeigenen Webseite unter www.triesenberg.li/gemeinderat/stellungnahmen-zu-vernehmlassungsberichten/ heruntergeladen werden.

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2022 01.01.05

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 2. September 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die letzte grosse Reform des Finanzausgleichssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 28. Juni 2022
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher informiert über den Entwurf der Stellungnahme. Demnach würde der Gemeinde künftig 1.2 bis 1.6 Mio. Franken mehr zugeteilt werden.

Es sollen nicht immer mehr Lasten auf die Gemeinden zukommen, so z.B. das W-Lan an den Schulen, was die Gemeinden rund CHF 400 000.- gekostet hat. Auch die Lehrer- und Kindergärtnergehälter sei eine immer wachsende Ausgabe.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme und beauftragt den Gemeindevorsteher, diese an die Regierung zu übermitteln. (einstimmig)

Die versendete Stellungnahme kann auf der gemeindeeigenen Webseite unter www.triesenberg.li/gemeinderat/stellungnahmen-zu-vernehmlassungsberichten/ heruntergeladen werden.

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungen 2022

01.01.05

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 30. September 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Deshalb hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat mit einer entsprechenden Vorlage vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

Der Landtag hat im Mai dieses Jahres zwar der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partner/innen (Art. 24a) zugestimmt, die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollte, hingegen abgelehnt.

Aufgrund dessen wird Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft treten und damit das Verbot der gemeinsamen Adoption und der Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht.

Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 6. Juli 2022
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2022 01.01.05

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Umsetzung Verordnung (EU) 2019/515) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Umsetzung Verordnung (EU) 2019/515) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 6. September 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Ziel der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ist es, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mehr Geltung zu verschaffen.

Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zufolge dürfen EWR-Mitgliedstaaten (Mitgliedstaat) den Verkauf von Waren, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) fallen und die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet grundsätzlich nicht verbieten. Auf Basis der Verordnung (EU) 2019/515 werden klare Verfahren festgelegt, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten.

Die Verordnung wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Gewisse Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht, was eine Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren erfordert.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2022

01.01.05
01.01.05

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 28. September 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union – die sogenannte «NIS-Richtlinie» – ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie (EU) 2016/1148 sieht den EWR-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für Cybersicherheit sowie eine stärkere Zusammenarbeit der EWR-Mitgliedstaaten vor. Ihr Ziel besteht darin, ein gleichmässig hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen im gesamten EWR zu erreichen.

Inhaltlich regelt die Richtlinie (EU) 2016/1148 insbesondere Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf die Überwachung dieser Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten. Mit der Richtlinie werden zudem sogenannte Computer-Notfallteams (CSIRTs) eingeführt, welche jeder EWR-Mitgliedstaat benennt und die diesen bei der Bewältigung von Risiken und Sicherheitsvorfällen unterstützen.

Ebenso werden mit der gegenständlichen Vorlage einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren durchgeführt.

Damit wird in Liechtenstein die Grundlage für das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit geschaffen, welches als Teil des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren im EWR zusammen mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) den neuen europäischen institutionellen Rahmen zur Unterstützung der Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit bildet.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

17. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neubau Ferienhaus, Masescha
Theodor Sele, Vaduz

Anbau Wintergarten, Spenni
Robert Streicher, Spennistrasse 31

Anbau Garage, Rütelti
Alois Beck, Wangerbergstrasse 47

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Steinord
Wolfgang Tichy, Steineststrasse 32,

Triesenberg, 22. September 2022

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll